



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

47. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 17. März 1994

Nummer 19

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
20310	20. 2. 1994	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Zuständigkeit für Personalangelegenheiten der Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft	356

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Finanzministerium	
8. 2. 1994	RdErl. – Zahlung von Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz an Angehörige des öffentlichen Dienstes	357
	Finanzministerium Innenministerium	
17. 2. 1994	Gem. RdErl. – Tarifverträge zwischen TdL und GÖD bzw. GGVöD	365
	Ausführungsbehörde für Unfallversicherung des Landes Nordrhein-Westfalen	
1. 3. 1994	Bek. – Dritte öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung	366

I.

20310

**Zuständigkeit
für Personalangelegenheiten der Angestellten,
Arbeiterinnen und Arbeiter
im Geschäftsbereich des Ministeriums
für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft**

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft v. 20. 2. 1994 –
I B 5 – 13.1

Die Zuständigkeit für die Bearbeitung von Personalangelegenheiten der Angestellten und der dem Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder – MTL II – unterliegenden Arbeiterinnen und Arbeiter (Beschäftigte) in meinem Geschäftsbereich richtet sich nach folgenden Bestimmungen:

I.**Grundsatz****1 Allgemeine Zuständigkeit**

Die Personalangelegenheiten der Beschäftigten sind von den für die Führung der Personalakten zuständigen Behörden und Einrichtungen zu bearbeiten, soweit nicht in Abschnitt II dieses Runderlasses andere Zuständigkeiten festgelegt sind.

2 Führung der Personalakten

Die Personalakten führen

2.1 für die Beschäftigten der Bezirksregierungen und der diesen nachgeordneten Behörden und Einrichtungen (Staatliche Veterinäruntersuchungsämter, Staatliche Umweltämter, Chemisches Landes- und Staatliches Veterinäruntersuchungsamt)
die Bezirksregierungen,

2.2 für die Beschäftigten der Direktoren der Landwirtschaftskammern als Landesbeauftragte – Höhere Forstbehörden – und der diesen nachgeordneten Behörden und Einrichtungen (Forstämter, Jugendwaldheime)
die Direktoren der Landwirtschaftskammern als Landesbeauftragte – Höhere Forstbehörden –,

2.3 für die Beschäftigten der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten/Landesamt für Agrarordnung und für die Angestellten der Vergütungsgruppe VIb BAT und höher der Ämter für Agrarordnung
die Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten/Landesamt für Agrarordnung,

2.4 für die Angestellten der Vergütungsgruppe X bis VII BAT und für die Arbeiterinnen und Arbeiter der Ämter für Agrarordnung
die Ämter für Agrarordnung,

2.5 für ihre Beschäftigten
das Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd, das Landesumweltamt,

2.6 für seine Beschäftigten
das Nordrhein-Westfälische Landgestüt.

II.**3 Einstellung, Eingruppierung, Weiterbeschäftigung**

3.1 Ich behalte mir vor die Entscheidung über die Einstellung sowie die Feststellung der Eingruppierung von Angestellten in der Vergütungsgruppe IIa BAT und höher. Ausgenommen von diesem Vorbehalt ist die Einstellung und die Feststellung der Eingruppierung der Angestellten in der Vergütungsgruppe IIa BAT aufgrund von Heraushebungs-Tätigkeitsmerkmalen (z. B. Anlage 1a Teil I Vergütungsgruppe IIa Fallgruppen 8 bis 10 oder Teil II Abschnitt B Unterabschnitt I Vergütungsgruppe IIa bzw. Unterabschnitt IV Vergütungsgruppe IIa) bei den unter Nummern 2.1, 2.2, 2.3, 2.5 und 2.6 genannten Behörden und Einrichtungen.

3.2 Meine Zustimmung ist erforderlich

- a) zur Weiterbeschäftigung von Beschäftigten über das 65. Lebensjahr hinaus, sofern die Weiterbeschäftigung aus anderen als den in § 60 Abs. 2 Unterabs. 2 BAT und § 63 Abs. 3 MTL II genannten Gründen erfolgt,
- b) zur Begründung von privatrechtlichen Dienstverhältnissen mit einer Ruhestandsbeamtin oder einem Ruhestandsbeamten.

3.3 Zuständig für die Zuweisung eines anderen Arbeitsplatzes ist die Leiterin oder der Leiter der Beschäftigungsbehörde oder -einrichtung (Beschäftigungsbehörde). Entsprechen die Tätigkeitsmerkmale des neuen Arbeitsplatzes jedoch einer anderen als der bisherigen Vergütungs- oder Lohngruppe, so richtet sich die Zuständigkeit nach Nummern 1 und 3.1. Werden bei der Zuweisung eines anderen Arbeitsplatzes an Angestellte der Vergütungsgruppe IIa BAT erstmals solche Tätigkeitsmerkmale erfüllt, bei denen ich mir die Eingruppierungsentscheidung vorbehalten habe, entscheide ich auch über die Zuweisung des neuen Arbeitsplatzes.

4 Versetzung, Abordnung, Zuweisung

4.1 Die Bezirksregierungen, die Direktoren der Landwirtschaftskammern als Landesbeauftragte – Höhere Forstbehörden – und die Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten/Landesamt für Agrarordnung sind zuständig für Versetzung und Abordnung von Beschäftigten, bei denen ich mir die Einstellung oder die Feststellung der Eingruppierung nicht vorbehalten habe,

- a) von ihrer Behörde zu einer nachgeordneten Behörde (Einrichtung) ihres Geschäftsbereichs und umgekehrt,
- b) von einer nachgeordneten Behörde (Einrichtung) ihres Geschäftsbereichs zu einer anderen nachgeordneten Behörde (Einrichtung) ihres Geschäftsbereichs.

4.2 Die Bezirksregierungen sind zuständig für die Versetzung und Abordnung von Beschäftigten, bei denen ich mir die Einstellung oder die Feststellung der Eingruppierung nicht vorbehalten habe von ihrer Behörde oder einer nachgeordneten Behörde (Einrichtung) ihres Geschäftsbereichs zu einer anderen Bezirksregierung oder deren nachgeordneten Behörde (Einrichtung); die Versetzung oder Abordnung bedarf des Einverständnisses der aufnehmenden Bezirksregierung. Die Direktoren der Landwirtschaftskammern als Landesbeauftragte – Höhere Forstbehörden – sind zuständig für die Versetzung und Abordnung von Beschäftigten, bei denen ich mir die Einstellung oder die Feststellung der Eingruppierung nicht vorbehalten habe, von ihrer Behörde oder einer nachgeordneten Behörde (Einrichtung) ihres Geschäftsbereichs zu der anderen Höheren Forstbehörde oder deren nachgeordneten Behörde (Einrichtung); die Versetzung oder Abordnung bedarf des Einverständnisses der aufnehmenden Höheren Forstbehörde.

Im übrigen behalte ich mir die Abordnung und Versetzung von Beschäftigten vor.

4.3 Ferner behalte ich mir die Zuweisung von Beschäftigten gem. § 12 Abs. 2 BAT bzw. § 9 Abs. 7 Unterabs. 2 MTL II vor.

5 Gelöbnis, Verpflichtung, Schweigepflicht

Zuständig für die Abnahme des Gelöbnisses (§ 6 BAT; § 9 Abs. 9 Unterabs. 2 MTL II) und die Verpflichtung (Abschnitt II Nr. 5 Buchstabe a der Durchführungsbestimmungen zum BAT und Abschnitt II Nr. 7 Buchstabe b Unterabs. 2 der Durchführungsbestimmungen zum MTL II) sowie für Anordnungen über die Schweigepflicht (§ 9 Abs. 1 BAT; § 11 Abs. 1 MTL II) ist die Leiterin oder der Leiter der Beschäftigungsbehörde. Die Niederschriften über das Gelöbnis und über die Verpflichtung sind der für die Führung der Personalakten zuständigen Behörde oder Einrichtung zuzuleiten.

6 Belohnungen und Geschenke

Die Genehmigung zur Annahme von Belohnungen und Geschenken, die Beschäftigten in bezug auf ihre dienstliche Tätigkeit gewährt werden (§ 10 Abs. 1 BAT; § 12 Abs. 1 MTL II), wird für die unter Nummer 2.6 genannte Einrichtung von der Bezirksregierung Münster, im übrigen von der Leiterin oder dem Leiter der Beschäftigungsbehörde erteilt.

7 Rückforderung überzahlter Vergütungen und Löhne (§ 36 Abs. 6 BAT; § 31 Abs. 6 MTL II)

Soweit nicht durch den in meinem Einvernehmen ergangenen RdErl. d. Innenministers v. 25. 6. 1971 (SMBL. NW. 20324), durch Ermächtigung des Landesamtes für Besoldung und Versorgung oder durch den nachfolgenden Satz etwas anderes bestimmt ist, behalte ich mir den Verzicht auf die Rückforderung überzahlter Vergütungen und Löhne vor. Der genannte Runderlaß des Innenministers ist in den Geschäftsbereichen der unter Nummern 2.2, 2.3 und 2.5 genannten personalaktenführenden Behörden und Einrichtungen entsprechend anzuwenden; für den Verzicht auf die Rückforderung überzahlter Bezüge ist für die unter Nummer 2.4 genannten Beschäftigten die Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten/Landesamt für Agrarordnung, für die unter Nummer 2.6 genannten Beschäftigten die Bezirksregierung Münster zuständig.

8 Erholungsurlaub, Sonderurlaub, Arbeitsbefreiung, Arbeitszeitverkürzung

Zuständig für die Gewährung von Erholungsurlaub (§§ 47 ff. BAT, § 48 MTL II), Arbeitszeitverkürzung durch freie Tage (§ 15 a BAT; § 15 a MTL II), Sonderurlaub (§ 50 Abs. 1 BAT, § 42 a MTL II) und von Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Vergütung bzw. des Lohnes (§ 52 Abs. 1, 2, 3 Unterabs. 1 und Abs. 4 BAT; § 33 Abs. 1 bis 4 MTL II) ist die Leitung der Beschäftigungsbehörde. Die Gewährung von Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Lohnes nach § 33 Abs. 4 MTL II ist nur bis zu drei Tagen zulässig.

9 Vertretung in Arbeitsstreitigkeiten

Zuständig für die Vertretung des Landes in Arbeitsstreitigkeiten ist die Behörde oder Einrichtung, die die angefochtene Maßnahme getroffen oder über den mit der Klage geltend gemachten Anspruch zu entscheiden hat.

10 Anwendung beamtenrechtlicher Zuständigkeitsregelungen

Sind nach den Bestimmungen des BAT oder des MTL II die für Beamtinnen und Beamte jeweils geltenden Bestimmungen auf Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter entsprechend anzuwenden, so gelten etwaige beamtenrechtliche Bestimmungen über die Verteilung der Zuständigkeiten, soweit in Abschnitt II dieses RdErl. nichts anderes bestimmt ist, für Beschäftigte vergleichbarer Vergütungs- und Lohngruppen entsprechend.

11 Weitergehende Bestimmungen

Die Bestimmungen über die Aufgaben des Landesamtes für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen bleiben unberührt (vgl. RdErl. d. Innenministers v. 25. 1. 1966 - SMBL. NW. 20320 -).

III.

Nach den Bestimmungen dieses RdErl. ist ab dem 1. April 1994 zu verfahren. Mein RdErl. v. 18. 2. 1986 (SMBL. NW. 20310) wird zum gleichen Zeitpunkt aufgehoben. Die Bezirksregierungen bleiben zuständig gem. II Nr. 4 für Versetzungen der Beschäftigten der bisherigen Staatlichen Ämter für Wasser- und Abfallwirtschaft und der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter nach meinem RdErl. v. 18. 2. 1986 (SMBL. NW. 20310). Die Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten/Landesamt für Agrarordnung ist zuständig gem. II Nr. 4.1 für Versetzungen der Beschäftigten der nicht fortbestehenden Ämter für Agrarordnung.

- MBL. NW. 1994 S. 356.

II.

Finanzministerium

Zahlung von Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz an Angehörige des öffentlichen Dienstes

RdErl. d. Finanzministeriums v. 8. 2. 1994 -
B 2106 - 2 - IV A 2

I.

Mit dem Gem. RdSchr. v. 6. 1. 1994 haben das BMFuS und das BMI im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung nähere Erläuterungen und Durchführungshinweise zu den am 1. Januar 1994 in Kraft getretenen Änderungen des Bundeskindergeldgesetzes (Artikel 5 des 1. Gesetzes zur Umsetzung des Spar-, Konsolidierungs- und Wachstumsprogramms vom 21. 12. 1993 - BGBl. I S. 2353 -, Artikel 6 Abs. 97 des Gesetzes zur Neuordnung des Eisenbahnwesens vom 27. 12. 1993 - BGBl. I S. 2378) gegeben. Außerdem ist eine Neufassung der Durchführungsanweisungen zum Kindergeldrecht für die nach § 45 BKGG zuständigen Stellen in der ab 1. Januar 1994 geltenden Fassung erstellt worden, die als Anlage dem Rundschreiben beigelegt ist.

Das Rundschreiben wird nachfolgend mit der Bitte um Beachtung bekanntgegeben. Auf einen Abdruck der in Abschnitt III des Rundschreibens angekündigten Neufassung der Durchführungsanweisung muß aus Kostengründen verzichtet werden. Die für die Behandlung von Kindergeldfällen maßgeblichen Anweisungen sind jedoch im Gemeinsamen Ministerialblatt des Bundes Nr. 5/6 1994 veröffentlicht worden. Exemplare dieser Ausgabe können zum Preis von DM 62,10 bei dem Carl-Heymanns-Verlag, Luxemburger Str. 449, 50939 Köln, bestellt werden.

II.

Aufgrund der Neufassung der Durchführungsanweisungen zum Bundeskindergeldgesetz werden die nachfolgenden Runderlasse aufgehoben, weil sie entweder zeitlich überholt sind oder der materielle Inhalt in der Neufassung berücksichtigt ist.

- a) RdErl. v. 12. 12. 1990 (MBL. NW. 1991 S. 45)
- b) RdErl. v. 22. 5. 1991 (MBL. NW. S. 1010)
- c) RdErl. v. 26. 6. 1991 (MBL. NW. S. 1150)
- d) RdErl. v. 24. 10. 1991 (MBL. NW. S. 1507)
- e) RdErl. v. 2. 12. 1991 (MBL. NW. 1992 S. 80)
- f) RdErl. v. 9. 4. 1992 (MBL. NW. S. 699)
- g) RdErl. v. 6. 11. 1992 (MBL. NW. S. 1824)
- h) RdErl. v. 8. 10. 1993 (MBL. NW. S. 1763)
- i) RdErl. v. 14. 1. 1994 (MBL. NW. S. 283)

Im Einvernehmen mit dem Innenministerium.

Gem. RdSchr. des BMFuS und des BMI v. 6. 1. 1994

I.

Änderung des Bundeskindergeldgesetzes

Das Bundeskindergeldgesetz wurde mit Wirkung zum 1. Januar 1994 durch Artikel 5 des Ersten Gesetzes zur Umsetzung des Spar-, Konsolidierungs- und Wachstumsprogramms - 1. SKWPG - vom 21. 12. 1993 - (BGBl. I S. 2353) sowie durch Artikel 6 Absatz 97 des Gesetzes zur Neuordnung des Eisenbahnwesens (Eisenbahnneuordnungsgesetz - ENeuOG) vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378) geändert. Ferner hat die Änderung des § 32 EStG durch Artikel 1 Nr. 20 Buchstaben a und c des Gesetzes zur Bekämpfung des Mißbrauchs und zur Bereinigung des Steuerrechts (Mißbrauchsbekämpfungs- und Steuerbereinigungsgesetz - StMBG) vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2310) mittelbar Auswirkungen auf § 11a BKGG. Insgesamt ergeben sich folgende Änderungen:

1 Änderung des § 1 Abs. 1 Nr. 2 b BKGG

1.1 § 1 Abs. 1 Nr. 2 b BKGG erhält folgende Fassung:

„b) als Bediensteter des Bundeseisenbahnvermögens, der Deutschen Bundespost oder der Bundesfinanzverwaltung in einem der Bundesrepublik benachbarten Staat beschäftigt ist,“

1.2 Wesentlicher Inhalt:

Die Neuregelung des § 1 Abs. 1 Nr. 2b BKGG hat zur Folge, daß im Ausland beschäftigte Arbeitnehmer und Angestellte, die zu dem Privatunternehmen Deutsche Bahn Aktiengesellschaft überwechseln, ihren bisherigen, aus der Angehörigkeit zum öffentlichen Dienst der Bundesrepublik Deutschland herrührenden, Anspruch verlieren (vgl. DA 1.13). Dagegen bleibt für die Bediensteten (Arbeiter, Angestellte und Beamte) des Bundeseisenbahnvermögens ein bisher bestehender Kindergeldanspruch bestehen.

2 Änderung des § 1 Abs. 3 BKGG

2.1 § 1 Abs. 3 BKGG erhält folgende Fassung:

„(3) Ein Ausländer hat einen Anspruch nach diesem Gesetz nur, wenn er im Besitz einer Aufenthaltsberechtigung oder Aufenthaltserlaubnis ist. Auch bei Besitz einer Aufenthaltserlaubnis hat ein Arbeitnehmer, der von seinem im Ausland ansässigen Arbeitgeber zur vorübergehenden Dienstleistung in den Geltungsbereich dieses Gesetzes entsandt ist, keinen Anspruch nach diesem Gesetz; sein Ehegatte hat einen Anspruch nach diesem Gesetz, wenn er im Besitz einer Aufenthaltsberechtigung oder Aufenthaltserlaubnis ist und eine der Beitragspflicht zur Bundesanstalt für Arbeit unterliegende oder nach § 169c Nr. 1 des Arbeitsförderungsgesetzes beitragsfreie Beschäftigung als Arbeitnehmer ausübt.“

2.2 Wesentlicher Inhalt:

Aufgrund der Neufassung haben Ausländer auch dann keinen Kindergeldanspruch mehr, wenn sie eine Aufenthaltsgenehmigung in Form einer Aufenthaltsbefugnis oder -bewilligung besitzen. Wenn der Aufenthalt ausländerrechtlich nur geduldet ist oder während des Asylverfahrens eine Aufenthaltsgestattung erteilt wurde, bleibt der Kindergeldanspruch – wie nach bisher geltendem Recht – ebenfalls ausgeschlossen.

Eine Ausnahme hiervon gilt für anerkannte Flüchtlinge und sonstige politisch Verfolgte (vgl. § 3 Asylverfahrensgesetz; Genfer Flüchtlingskonvention), die Deutschen gleichgestellt sind. Soweit diese nur im Besitz einer Aufenthaltsbefugnis sind, ist dies unschädlich. Der Kindergeldanspruch steht ihnen ab dem Zeitpunkt der Anerkennung als Flüchtling oder politisch Verfolgter zu. Dies dürfte grundsätzlich nur Flüchtlinge betreffen, die sich bereits längere Zeit in Deutschland aufhalten. Anerkannte Flüchtlinge erhalten nach geltendem Ausländerrecht eine Aufenthaltserlaubnis oder -berechtigung. Bürgerkriegsflüchtlinge – z.B. aus Bosnien – genießen diesen Status des anerkannten Flüchtlings i.d.R. nicht und erhalten eine Aufenthaltsbefugnis zum vorübergehenden Aufenthalt in Deutschland. Sie haben nach § 1 Abs. 3 BKGG keinen Kindergeldanspruch.

Aus dem Ausland entsandte Arbeitnehmer haben künftig ebenfalls keinen Anspruch mehr auf Kindergeld. Das gleiche gilt regelmäßig auch für den Ehegatten eines solchen Arbeitnehmers. Besonderheiten des über- oder zwischenstaatlichen Rechts bleiben von der Änderung des § 1 Abs. 3 BKGG jedoch unberührt. DA 1.1 und 1.3 wurden neu gefaßt.

3 Änderung des § 2 Abs. 1 BKGG

3.1 § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BKGG wird wie folgt gefaßt:

„1. vom Berechtigten in seinen Haushalt aufgenommene Kinder seines Ehegatten,“

3.2 Wesentlicher Inhalt:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, weil der Begriff „Stiefkind“ im allgemeinen Sprachgebrauch überwiegend negativ besetzt ist. (vgl. DA 2.11)

4 Änderung des § 2 Abs. 2 BKGG

4.1 § 2 Abs. 2 Satz 2 bis 4 BKGG wird wie folgt gefaßt:

„Außer in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 werden Kinder nicht berücksichtigt, denen aus dem Ausbildungsverhältnis oder einer Erwerbstätigkeit Bruttobezüge in Höhe von wenigstens 750 DM monatlich zustehen oder nur deswegen nicht zustehen, weil das Kind auf einen Teil der vereinbarten Bruttobezüge verzichtet hat; außer Ansatz bleiben während der Ferien erzielte Bruttobezüge von Schülern, die allgemeinbildende Schulen besuchen, Ehegatten- und Kinderzuschläge und einmalige Zuwendungen sowie vermögenswirksame Leistungen, die dem Kind über die geschuldete Vergütung hinaus zustehen, soweit sie den nach dem jeweils geltenden Vermögensbildungsgesetz begünstigten Höchstbetrag nicht übersteigen. Satz 2 gilt entsprechend, wenn dem Kind Lohnersatzleistungen oder als Ausbildungshilfe gewährte Zuschüsse von Unternehmen, aus öffentlichen Mitteln oder von Förderungseinrichtungen, die hierfür öffentliche Mittel erhalten, von wenigstens 610 DM monatlich zustehen. Sind Beträge in ausländischer Währung zu zahlen, treten an die Stelle der in den Sätzen 2 und 3 genannten Grenzwerte die entsprechenden Werte, die sich bei Anwendung der jeweils für September des vorangegangenen Jahres vom Statistischen Bundesamt bekanntgegebenen Verbrauchergeldparität ergeben.“

4.2 Wesentlicher Inhalt

Über 16 Jahre alte Kinder werden auch dann nicht mehr berücksichtigt, wenn ihnen aus einer Erwerbstätigkeit Bruttobezüge in Höhe von wenigstens 750 DM monatlich zustehen oder wenn sie Ausbildungshilfe von Unternehmen, aus öffentlichen Mitteln oder von Förderungseinrichtungen, die hierfür öffentliche Mittel erhalten, oder Lohnersatzleistungen von wenigstens 610 DM monatlich beanspruchen können. Darlehensweise gewährte Leistungen bleiben außer Betracht. Ein Verzicht auf Teile der ursprünglich vereinbarten Ausbildungsvergütung ist kindergeldrechtlich unbeachtlich.

Da 2.26 wurde neu gefaßt.

5 Streichung des § 2 Abs. 5 Satz 3 BKGG

5.1 Wesentlicher Inhalt:

Für Kinder von Deutschen und gleichgestellten Berechtigten, die nicht nur vorübergehend in Albanien, Bulgarien oder den ehemaligen Teilrepubliken der Sowjetunion leben, besteht ab Januar 1994 kein Anspruch mehr auf Kindergeld.

6 Änderung des § 3 Abs. 2 BKGG

6.1 § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BKGG wird wie folgt gefaßt:

„2. Ehegatten von Eltern (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1),“

6.2 Wesentlicher Inhalt:

Es handelt sich hierbei um eine redaktionelle Folgeänderung zur Neufassung des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BKGG.

7 Neufassung des § 3 Abs. 3 BKGG

7.1 § 3 Abs. 3 BKGG wird wie folgt gefaßt:

„(3) Erfüllen für ein Kind Ehegatten, die nicht dauernd getrennt leben, die Anspruchsvoraussetzungen, so wird das Kindergeld demjenigen gewährt, den sie zum Berechtigten bestimmen. Solange eine Bestimmung nicht vorliegt, wird das Kindergeld demjenigen gewährt, der das Kind überwiegend unterhält; es wird jedoch dem Elternteil gewährt, dem die Sorge für die Person des Kindes oder das elterliche Erziehungsrecht für das Kind allein zusteht.“

7.2 Wesentlicher Inhalt:

Eine Berechtigtenbestimmung zwischen den Eltern eines nichtehelichen Kindes sowie zwischen dauernd getrennt lebenden oder geschiedenen Eltern ist nicht mehr möglich. Vorrangig berechtigt ist dann derjenige Elternteil, der das alleinige Sorge- oder Erziehungsrecht für das Kind allein zusteht.

hungsrecht besitzt bzw. derjenige, der den überwiegenden Unterhalt leistet.

DA 3 wurde neu gefaßt.

8. Änderung des § 8 Abs. 2 BKGG

8.1 In § 8 Abs. 2 Satz 1 BKGG werden nach den Wörtern „§ 10 Abs. 2“ die Wörter „und 3“ eingefügt:

8.2 Wesentlicher Inhalt:

Die Ergänzung ist eine notwendige Folgeänderung im Hinblick auf die Einfügung eines neuen § 10 Abs. 3 BKGG. Aufgrund der Änderung des § 8 Abs. 2 BKGG ist das Teilkindergehalt für dritte und weitere Kinder in die Minderung nach § 10 Abs. 3 BKGG einbezogen. Soweit das Kindergeld für dritte und weitere Kinder gemäß § 10 Abs. 3 BKGG auf den reduzierten Sockelbetrag festzusetzen ist, muß dem Berechtigten mindestens der Betrag verbleiben, der sich ergibt, wenn die Leistung i.S. von § 8 Abs. 1 BKGG vom reduzierten Sockelbetrag des § 10 Abs. 3 BKGG abgezogen wird.

(vgl. DA 8)

9. Änderung des § 10 BKGG

9.1 § 10 BKGG wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Der Sockelbetrag für das dritte und jedes weitere Kind wird auf 70 Deutsche Mark festgesetzt, wenn das Jahreseinkommen des Berechtigten und seines nicht dauernd von ihm getrennt lebenden Ehegatten den für ihn nach diesem Absatz maßgeblichen Freibetrag übersteigt. Der Freibetrag beträgt

100 000 Deutsche Mark für Berechtigte, die verheiratet sind und von ihrem Ehegatten nicht dauernd getrennt leben,

75 000 Deutsche Mark für sonstige Berechtigte

sowie 9 200 Deutsche Mark für das 4. und jedes weitere Kind, für das dem Berechtigten Kindergeld zusteht oder ohne Anwendung des § 8 Abs. 1 zustehen würde.“

9.2 Wesentlicher Inhalt:

Bei Berechtigten, die die maßgebliche Einkommensgrenze überschreiten, wird der Sockelbetrag für das dritte und jedes weitere Kind von monatlich 140 DM ohne weitere Minderungsstufen in einem Schritt auf monatlich 70 DM reduziert. Nur bei Wahl dieses Sockelbetrages von 70 DM monatlich kann künftig noch von einer Einkommensfeststellung abgesehen werden.

DA 10.3 wurde angefügt.

10. Änderung des § 11 Abs. 2 BKGG

10.1 § 11 Abs. 2 BKGG wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 werden die Wörter „oder der Vorsorge-Pauschbetrag“ gestrichen.

b) Nummer 2a wird wie folgt gefaßt:

„2a der nach § 33b Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes für das nach Absatz 3 oder 4 maßgebliche Kalenderjahr abgezogene Behinderten-Pauschbetrag für ein Kind, für das der Freibetrag nach § 10 Abs. 2 Satz 3 erhöht worden ist, oder die nach § 33 des Einkommensteuergesetzes wegen der Behinderung des Kindes geltend gemachten außergewöhnlichen Belastungen bis zur Höhe dieses Pauschbetrages“,

c) Nummer 4 wird gestrichen.

10.2 Wesentlicher Inhalt:

Die Änderung des § 11 Abs. 2 Nr. 2 BKGG trägt dem Umstand Rechnung, daß der Vorsorge-Pauschbetrag durch das Steuerreformgesetz 1990 ab 1. Januar 1990 entfallen ist.

Bei der Neufassung des § 11 Abs. 2 Nr. 2a BKGG handelt es sich um die gesetzliche Klarstellung der bisherigen Verwaltungspraxis.

(vgl. DA 11.113)

Aufgrund der Streichung des § 11 Abs. 2 Nr. 4 BKGG können Steuerbegünstigungen für Eigenheime und Eigentumswohnungen nicht mehr von den positiven Einkünften aus Vermietung und Verpachtung abgezogen werden.

(vgl. DA 11.114)

11. Änderung des § 11 Abs. 3 BKGG

11.1 In § 11 Abs. 3 Satz 2 BKGG wird das Wort „nur“ gestrichen.

11.2 Wesentlicher Inhalt:

Steht eine Steuerfestsetzung für das Berechnungsjahr noch aus, wird auch für ein drittes oder weiteres Kind vorläufig der erhöhte Sockelbetrag des § 10 Abs. 2 BKGG gezahlt. Dies gilt selbst dann, wenn nach dem zuletzt maßgeblichen Einkommen im davorliegenden Leistungsjahr Kindergeld für dritte oder weitere Kinder nur in Höhe des niedrigeren Sockelbetrages gezahlt worden ist.

Die Änderung stellt im übrigen klar, daß in Fällen, in denen wegen fehlender Steuerfestsetzung für ein drittes oder weiteres Kind der höhere Sockelbetrag gezahlt worden ist, auch die Differenz zwischen diesem und dem reduzierten Sockelbetrag zu erstatten ist, wenn sich bei der abschließenden Entscheidung ein niedrigerer Kindergeldanspruch ergibt.

(vgl. DA 11.32)

12. Änderung des § 11 Abs. 4 BKGG

12.1 In § 11 Abs. 4 Satz 1 BKGG wird der Klammerzusatz „(§ 10 Abs. 2 Satz 1)“ gestrichen.

12.2 Wesentlicher Inhalt:

Die Anwendung des § 11 Abs. 4 BKGG steht auch solchen Berechtigten offen, deren Jahreseinkommen im jeweiligen Leistungsjahr zwar über der allgemeinen Einkommensgrenze des § 10 Abs. 2 BKGG liegt, aber voraussichtlich die besondere Einkommensgrenze des § 10 Abs. 3 BKGG n.F. nicht erreicht. In diesem Fall erfaßt der in § 11 Abs. 4 Satz 1 BKGG enthaltene Vorbehalt der Rückforderung bei Berechtigten mit dritten oder weiteren Kindern auch das über dem Sockelbetrag des § 10 Abs. 3 BKGG n.F. liegende Kindergeld.

(vgl. DA 11.4)

13. Änderung von § 32 EStG und mittelbare Auswirkung auf § 11 a BKGG

13.1 § 32 wurde u. a. wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird aufgehoben

b) In Absatz 6 wird nach Satz 3 folgender Satz eingefügt:

„Für ein Kind, das weder zu Beginn des Kalenderjahres unbeschränkt einkommensteuerpflichtig war, noch im Laufe des Kalenderjahres unbeschränkt einkommensteuerpflichtig geworden ist, kann ein Kinderfreibetrag nur abgezogen werden, soweit er nach den Verhältnissen des Wohnsitzstaats des Kindes notwendig und angemessen ist.“

13.2 Wesentlicher Inhalt:

Durch die Aufhebung von § 32 Abs. 2 EStG steht Eltern auch für ihre im Ausland lebenden Kinder ein Kinderfreibetrag zu. Soweit die Eltern für diese Kinder einen Kindergeldanspruch haben und den zustehenden Kinderfreibetrag steuerlich nicht ausschöpfen können, steht ihnen danach Kindergeldzuschlag zu.

Für im Ausland lebende Kinder kann nach § 32 Abs. 6 Satz 4 EStG ein niedriger Kinderfreibetrag festgesetzt werden.

(vgl. DA 11a. 15)

14. Änderung des § 19 BKGG

14.1 In § 19 Abs. 1 werden die Wörter „Nr. 1 und 3“, in Absatz 2 die Wörter „Abs. 2a“ und „Abs. 2“ gestrichen.

14.2 Wesentlicher Inhalt:

Die Verweisung auf § 60 Abs. 1 SGB I ist nunmehr umfassend, so daß die in § 19 Abs. 1 BKGG genannten Personen auch wesentliche Änderungen in den Verhältnissen der Kindergeldstelle mitzuteilen haben. Die Auskunftspflicht des Arbeitgebers gem. § 19 Abs. 2 BKGG erfaßt auch die Auszubildenden; im übrigen wird die neu eingeführte Vorschrift des § 10 Abs. 3 BKGG lediglich in die Verweisung mit einbezogen.

15 Änderung des § 20 BKGG

15.1 § 20 Abs. 2 Satz 1 BKGG wird wie folgt gefaßt:

„Steht Arbeitnehmern Kindergeld aufgrund zwischen- oder überstaatlicher Regelungen zu, kann es ihren Arbeitgebern überwiesen werden; die Arbeitgeber sind verpflichtet, das Kindergeld unverzüglich kostenlos an die Arbeitnehmer auszuzahlen.“

15.2 Wesentlicher Inhalt:

Aufgrund der Neuregelung kann das Kindergeld auch dann über den Arbeitgeber ausgezahlt werden, wenn die Kinder, für die der Anspruch auf EG- oder Abkommensrecht beruht, im Bundesgebiet wohnen. Damit wird die bisherige Praxis rechtlich abgesichert, das Kindergeld für im Bundesgebiet lebende Kinder auch dann über den Arbeitgeber auszahlen, wenn der Berechtigte Ehegatte eines Mitglieds der NATO-Streitkräfte ist. Die Neuregelung hat für den öffentlichen Dienst keine praktische Bedeutung.

16 Änderung des § 23 Abs. 4 BKGG

16.1 In § 23 Abs. 4 BKGG wird die Verweisung „§ 152 Abs. 2“ durch die Verweisung „§ 152 Abs. 5“ ersetzt.

16.2 Wesentlicher Inhalt:

Es handelt sich um die erforderliche redaktionelle Anpassung an die Änderung des § 152 AFG durch Artikel 1 des 1. SKWPG. Die Änderung hat nur für die Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeit – Kindergeldkassen – Bedeutung.

17 Übergangsvorschrift

17.1 Es wird folgender § 44g BKGG eingefügt:

„§ 44g

Übergangsvorschrift aus Anlaß des Artikels 5 des 1. SKWPG (BGBl. I S. 2353).

(1) Personen, die für Dezember 1993 Kindergeld für ein Kind, das das 16. Lebensjahr vollendet hat, bezogen haben, wird von Januar 1994 an wegen der Überprüfung der Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 Kindergeld für dieses Kind insoweit unter dem Vorbehalt der Rückforderung gezahlt. Sie haben auf Verlangen der zuständigen Stelle innerhalb einer von dieser gesetzten Frist darzulegen, ob die Anspruchsvoraussetzungen nach dieser Vorschrift ab Januar 1994 weiterhin vorliegen.

(2) Personen, die für Dezember 1993 die Sockelbeträge nach § 10 Abs. 2 Satz 1 für ein drittes oder weiteres Kind bezogen haben, werden von Januar 1994 an für dieselben Kinder diese Sockelbeträge unter dem Vorbehalt der Rückforderung gezahlt. Sie haben auf Verlangen der zuständigen Stelle innerhalb einer von dieser gesetzten Frist darzulegen, ob die Anspruchsvoraussetzungen hierfür auch unter Berücksichtigung von § 10 Abs. 3 vorliegen.

(3) Das für die Zeit ab Januar 1994 überzahlte Kindergeld ist zurückzuzahlen. Mit dem Erstattungsanspruch kann gegen laufende Kindergeldansprüche bis zu deren voller Höhe aufgerechnet werden; § 23 Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Den Berechtigten, die für Dezember 1993 Kindergeld bezogen haben, braucht kein Bescheid über den sich aus Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 ergebenden Vorbehalt der Rückforderung erteilt werden.“

17.2 Wesentlicher Inhalt:

Berechtigte, die für Dezember 1993 bereits Kindergeld für ein über 16 Jahre altes Kind bezogen haben, erhalten das Kindergeld für dieses Kind ab Januar 1994 unter dem Vorbehalt der Rückforderung, bis geprüft werden kann, ob der Anspruch auch nach § 2 Abs. 2 BKGG n.F. besteht. Ebenso erhalten Personen, denen antragsgemäß für Dezember 1993 für ein drittes oder weiteres Kind Kindergeld in Höhe der Sockelbeträge des § 10 Abs. 2 BKGG gezahlt worden ist, dieses für dieselben Kinder unter dem Vorbehalt der Rückforderung solange weitergezahlt, bis geprüft ist, ob das Kindergeld nach § 10 Abs. 3 BKGG auf den niedrigeren Sockelbetrag festzusetzen ist. Die Vorbehaltszahlung ist weder zeitlich begrenzt, noch braucht hierüber ein Bescheid erteilt zu werden. Ergibt sich bei der Überprüfung, daß Kindergeld nach § 2 Abs. 2 BKGG und/oder § 10 Abs. 3 BKGG n.F. überzahlt worden ist, ist das Kindergeld insoweit zu erstatten.

(vgl. II und DA 44g)

II.

Durchführung der Gesetzesänderungen

Von den Gesetzesänderungen nicht betroffen sind deutsche, verheiratete und nicht dauernd getrennt lebende Angehörige des öffentlichen Dienstes, die Kindergeld nur für Kinder erhalten, die aus der bestehenden Ehe stammen und das 16. Lebensjahr nicht vollendet haben, wenn die Kindergeldzahlung

- nur für ein Kind,
- für zwei oder mehr Kinder ungemindert und ohne Abzug von Beträgen nach § 10e EStG bei der Einkommensfeststellung,
- für zwei Kinder und dabei für das zweite Kind in Höhe des Sockelbetrages oder
- für drei oder mehr Kinder gemindert aufgrund eines festgestellten Einkommens von weniger als 100 000 DM erfolgt.

Soweit es organisatorisch möglich ist, können diese Berechtigten von der Überprüfung aus Anlaß der Gesetzesänderungen ausgenommen werden. Alle anderen Berechtigten sind mit einem Schreiben nach dem Vordruck A aufzufordern, binnen vier Wochen nach Zugang dieses Schreibens den beizufügenden Vordruck B ausgefüllt und mit den erforderlichen Nachweisen wieder einzureichen. Dem Schreiben ist neben dem Überprüfungsvordruck für jedes über 16 Jahre alte Kind in Berufsausbildung auch ein Vordruck KGÖD 4 (Neufassung) beizufügen.

Wird der Vordruck mit den erforderlichen Nachweisen eingereicht, ist nach den neugefaßten Durchführungsanweisungen zu entscheiden. Soweit der Anspruch danach mit Ablauf des 31. 12. 1993 ganz oder teilweise weggefallen ist, muß über eine rückwirkende Aufhebung der Bewilligung und Rückforderung von Kindergeld nach § 44g BKGG oder – in den dort nicht geregelten Fällen – nach § 48 Abs. 1 Nr. 4 SGB X entschieden werden. Eine rückwirkende Aufhebung nach § 48 Abs. 1 Nr. 4 SGB X kommt in Betracht, wenn der Betroffene eine Besoldungsmittelteilung erhalten hat, aus der für ihn unzweifelhaft zu entnehmen war, daß mit Inkrafttreten des 1. SKWPG sein Kindergeldanspruch ganz oder teilweise weggefallen ist.

Wird der Vordruck nicht rechtzeitig oder unvollständig ausgefüllt oder ohne die erforderlichen Nachweise eingereicht, ist der Anspruch nach § 66 SGB I bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft zu entziehen. Das Überprüfungsverfahren ist jedoch in jedem Falle weiterzuführen, da über den Anspruch für die Zeit vom 1. Januar 1994 bis zur Entziehung entschieden werden muß.

III.

Neufassung der Durchführungsanweisungen

Vom 1. 1. 1994 an sind bei der Durchführung der materiell- und verfahrensrechtlichen Vorschriften des Bundeskindergeldgesetzes und, soweit hierfür erforderlich, des Sozialgesetzbuchs durch die nach § 45 BKGG zuständigen Stellen allein die nachstehenden Durchführungsanweisungen zu beachten. Die Durchführungsanweisungen berücksichtigen die zum 1. 1. 1994 in Kraft getretenen Geset-

Änderungen und entsprechen im übrigen – vorbehaltlich des übernächsten Absatzes – in der Sache und in der Gliederung im wesentlichen den bisher maßgeblichen. Die Abweichungen vom Runderlaß 375/74 der Bundesanstalt für Arbeit erklären sich aus den Besonderheiten des öffentlichen Dienstes.

Die Durchführungsanweisungen sind wie folgt gegliedert:

- Teil I Bundeskindergeldgesetz
– Gesetzestext
- Teil II Bundeskindergeldgesetz
– Durchführungsanweisungen zum materiellen Recht und zum Verfahren
- Teil III Sozialgesetzbuch I – Allgemeiner Teil –
– Durchführungsanweisungen zu den §§ 45, 48–54, 60 und 65 bis 67 SGB I
- Teil IV Sozialgesetzbuch X – Verwaltungsverfahren –
– Durchführungsanweisungen zu den §§ 44, 45, 48 und 50 SGB X
- Teil V Anlagen und Vordrucke

Auf folgende neue bzw. geänderte Durchführungsanweisungen weisen wir besonders hin:

DA 1.1, 1.22 Abs. 2 Satz 2, 1.3, 2.11, 2.133, 2.26, 9.3 Abs. 3, 10.21 Abs. 2 Satz 2, 10.3, 11.114, 11.32, 11 a. 13 Abs. 1, 11 a. 15, 17.4–8, 44 g, Vorbemerkung zum SGB X.

IV.

Von den Durchführungsanweisungen darf im Interesse einer einheitlichen Kindergeldpraxis nur mit unserer Zustimmung abgewichen werden. In Fällen, in denen in einer Entscheidung eines Landessozialgerichts eine Durchführungsanweisung für nicht gesetzeskonform erklärt und daraufhin ein Kindergeldanspruch bejaht wird, bitten wir, vorsorglich die zulässige Revision einzulegen (bzw. bei Nichtzulassung der Revision hiergegen Beschwerde nach § 160 a SGG einzulegen) und uns*) Gelegenheit zu geben, einen Beitrag zur Revisionsbegründung bzw. zur Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde zu leisten. Desgleichen bitten wir, uns*) rechtzeitig zu beteiligen, wenn seitens eines Kindergeldantragstellers im Revisionsverfahren die Gesetzwidrigkeit einer Durchführungsanweisung geltend gemacht wird.

*) in NRW über das Finanzministerium

(Dienststelle)

(Ort, Datum)

An die
 Bezieher von Kindergeld
 nach dem Bundeskindergeldgesetz

Sehr geehrte Frau
 Sehr geehrter Herr

(1) Der Deutsche Bundestag hat wegen der angespannten Haushaltslage des Bundes **ab 1. Januar 1994** auch die Änderung des Bundeskindergeldgesetzes beschlossen. Dies wird in Fällen laufenden Kindergeldbezugs zu folgenden Änderungen führen:

1. Der Kindergeldanspruch entfällt für Ausländer, die nicht im Besitz einer Aufenthaltsberechtigung oder einer Aufenthaltserlaubnis sind. Eine Ausnahme besteht für Deutschen gleichgestellte Flüchtlinge ab dem Zeitpunkt ihrer Anerkennung durch unanfechtbaren Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge oder rechtskräftige gerichtliche Entscheidung.
2. Der Kindergeldanspruch entfällt für Kinder, die
 - a) als Deutsche oder deutsche Volkszugehörige einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Albanien, Bulgarien oder der ehemaligen Sowjetunion haben;
 - b) in Berufsausbildung stehen und denen
 - aus einer selbständigen oder nichtselbständigen Erwerbstätigkeit Bruttobezüge von wenigstens 750 DM monatlich zustehen
 - oder
 - Lohnersatzleistungen oder nicht als Darlehen gewährte Ausbildungshilfen von Unternehmen, aus öffentlichen Mitteln oder von Förderungseinrichtungen, die hierfür öffentliche Mittel erhalten, von wenigstens 610 DM monatlich zustehen;
 - c) in betrieblicher Ausbildung stehen und auf den 749 DM übersteigenden Betrag ihrer zustehenden Ausbildungsvergütung verzichtet haben.
3. Eine Berechtigtenbestimmung zwischen nicht oder nicht mehr miteinander verheirateten oder dauernd voneinander getrennt lebenden Eltern ist nicht mehr zulässig. Das Kindergeld steht vorrangig dem Elternteil zu, der das alleinige Sorgerecht oder Erziehungsrecht für das minderjährige Kind besitzt oder der den überwiegenden Unterhalt für das volljährige Kind bestreitet. Diese Regelung gilt in analoger Anwendung auch für andere Elternpaare gleicher Rangordnung (z.B. Pflegeeltern, Großeltern).
4. Berechtigte mit hohem Einkommen erhalten für das dritte und jedes weitere Kind anstelle des bisherigen Sockelbetrages von je 140 DM monatlich ein Kindergeld von je 70 DM monatlich, wenn das kindergeldrechtlich zu berücksichtigende Einkommen folgende Freibeträge übersteigt:
 100 000 DM für Berechtigte, die verheiratet sind und von ihrem Ehegatten nicht dauernd getrennt leben,
 75 000 DM für sonstige Berechtigte
 sowie 9 200 DM für das vierte und jedes weitere Kind, für das dem Berechtigten Kindergeld zusteht oder ohne Anwendung des § 8 Abs. 1 Satz 1 BKGG zustehen würde.
5. Die Regelung, wonach Sonderausgaben nach § 10e des Einkommensteuergesetzes bis zur Höhe der positiven Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung zu berücksichtigen war, wurde gestrichen.

(2) Wer für Dezember 1993 in Fällen der vorstehenden Nummern 2b) und c) und 4 Kindergeld bezogen hat, erhält dies zunächst jedoch unter Vorbehalt weiter. Ergibt sich bei der von der Kindergeldstelle vorzunehmenden Prüfung, daß kein Kindergeld oder nur ein auf 70 DM gemindertes Kindergeld für ein drittes oder weiteres Kind zusteht, werden die seit Januar 1994 zuviel gezahlten Beträge nach § 44g Abs. 3 BKGG zurückgefordert.

(3) Zur Einleitung der erforderlichen Prüfung werden Sie gebeten, den anliegenden Vordruck auszufüllen und – ggf. mit den erforderlichen Nachweisen – spätestens bis zum 1994 bei der für Sie zuständigen Kindergeldstelle einzureichen.

Wenn Sie dem nicht fristgerecht nachkommen und Sie auch keine Hinderungsgründe mitteilen, wird das Kindergeld bis zur Nachholung der Mitwirkung

- in Fällen der Nr. 1 und 3 ganz
- in Fällen der Nr. 2b) und c) für die über 16 Jahre alten Kinder in Schul- oder Berufsausbildung entzogen.

In Fällen der Nr. 4 wird dann bis zur Nachholung der Mitwirkung für das dritte und jedes weitere Kind nur der Sockelbetrag von 70 DM monatlich gezahlt.

Mit freundlichen Grüßen
 Im Auftrag

Vordruck B

Dieser Vordruck dient der Überprüfung des Kindergeldanspruchs nach dem Ersten Gesetz zur Umsetzung des Spar-, Konsolidierungs- und Wachstumsprogramms ab 1. Januar 1994

Eingangsstempel der Dienststelle

Zutreffendes bitte ausfüllen oder ankreuzen.

Name, Vorname des Kindergeldbeziehers

Geboren am

Anschrift

Empfänger-/Kenn-/Personal-Nr.

Staatsangehörigkeit:

Nur ausfüllen, wenn eine andere als die deutsche Staatsangehörigkeit angegeben ist:
Besitzen Sie eine Aufenthaltsberechtigung oder -erlaubnis? ☐ ja ☐ nein

Ich beziehe für folgende Kinder Kindergeld:

lfd. Nr.	Vorname des Kindes ggf. abweichender Familienname	Geboren am	Wohnort	Kindschaftsverhältnis zum	
				Berechtigten	Ehegatten
				bitte für jedes Kind das Kindschaftsverhältnis (z.B. leibliches Kind, Adoptivkind, Pflegekind) zum Berechtigten und zum Ehegatten angeben	
1					
2					
3					
4					
5					
6					
7					

Folgende Kinder werden bei uns als Zählkinder berücksichtigt, weil eine andere Person das Kindergeld oder eine vergleichbare Leistung bezieht:

lfd. Nr.	Vorname des Kindes ggf. abweichender Familienname	Geboren am	Wohnort	Kindschaftsverhältnis zum o.a. Kindergeld- bezieher	wer bezieht das Kindergeld?	aus welchem Grund?
1						
2						
3						
4						

Nur ausfüllen, wenn in 1 a Kinder aufgeführt sind, die nicht Ihrem Haushalt angehören:

Welche unter 1 a genannten Kinder gehören nicht Ihrem Haushalt an? Kind lfd. Nr. ____

- 2 Sofern es sich um minderjährige Kinder handelt: Steht Ihnen für eines dieser Kinder das alleinige Sorgerecht/
Erziehungsrecht zu? Wenn ja: Für Kind lfd. Nr. ____
- Sofern es sich um volljährige Kinder handelt: Tragen Sie für eines dieser Kinder den überwiegenden Unterhalt?
Wenn ja: Für Kind lfd. Nr. ____

Nur ausfüllen, wenn in 1 b Kinder aufgeführt sind, für die Ihnen das alleinige Sorgerecht/Erziehungsrecht zusteht, oder deren überwiegenden Unterhalt Sie bestreiten.

Haben Sie unter 1 b Kinder aufgeführt, für die Ihnen das alleinige Sorgerecht/Erziehungsrecht zusteht oder deren überwiegender Unterhalt von Ihnen sichergestellt wird? Wenn ja: für welche Kinder lfd. Nr. ____

Wem wurde der vorangegangene Kindergeldanspruch für diese Kinder übertragen?
Name, Vorname und Anschrift des derzeitigen Kindergeldbeziehers:

Nur ausfüllen, wenn Sie für mehr als zwei Kinder oder für ein drittes oder weiteres Kind Kindergeld nur in Höhe der Sockelbeträge beziehen:

- 4 ☐ Ich lege den Steuerbescheid 1992 bei und bitte zu prüfen, ob mir auch weiterhin für mein drittes oder weiteres Kind der Sockelbetrag in Höhe von je 140 DM zusteht.
- ☐ Ich bin mit der Gewährung des Sockelbetrages in Höhe von mtl. 70 DM für mein drittes oder weiteres Kind einverstanden. Wenn ich ein höheres Kindergeld beanspruchen will, werde ich einen entsprechenden Antrag stellen. Mir ist bekannt, daß dieser Antrag nur im Rahmen von § 9 Abs. 2 BKGG berücksichtigt werden kann.

Nur ausfüllen, wenn in 1a über 16 Jahre alte Kinder aufgeführt sind:

5	a	Kinder, die über kein eigenes Einkommen verfügen:	
		Name(n): _____	
	b	Kinder, die über Bruttobezüge aus selbständiger oder nichtselbständiger Erwerbstätigkeit oder aus einem Ausbildungsverhältnis verfügen	
		Name des Kindes	Höhe der Bruttobezüge*)
c	Kinder, die Lohnersatzleistungen oder Ausbildungshilfen erhalten		
	Name des Kindes	Höhe der Lohnersatzleistung/Ausbildungshilfe(n)*)	
*) Bei Bruttobezügen unter 750 DM bitte geeignete Nachweise beifügen.			
*) Bei Beiträgen unter 610 DM bitte geeignete Nachweise beifügen.			

Erklärung des Kindergeldbeziehers

Ich versichere, daß die Angaben vollständig und richtig sind. Mir ist bekannt, daß ich verpflichtet bin, der Kindergeldstelle unverzüglich jede Änderung der vorstehend angegebenen Tatsachen unverzüglich anzuzeigen. Das Merkblatt über die Zahlung von Kindergeld an Angehörige des öffentlichen Dienstes habe ich erhalten und insbesondere vom Inhalt der Abschnitte VIII und IX vollständig Kenntnis genommen.

(Ort, Datum)

(Unterschrift des Kindergeldbeziehers)

Erklärung des Kindes/der Kinder

Ich versichere, daß die Angaben unter Nr. 5 vollständig und richtig sind. Mir ist bekannt, daß ich verpflichtet bin, der Kindergeldstelle unverzüglich jede Änderung der dort genannten Einkommensverhältnisse anzuzeigen.

Ort, Datum

Unterschrift(en) des Kindes/der Kinder

**Finanzministerium
Innenministerium****Tarifverträge
zwischen TdL und GÖD bzw. GGVöD**

Gem. RdErl. d. Finanzministeriums – B 4100 – 1.2 – IV 1 –
u. d. Innenministeriums – II A 2 – 7.20.00 – 1/94 –
v. 17. 2. 1994

I.

Die Tariftgemeinschaft deutscher Länder hat nachstehende Tarifverträge abgeschlossen:

1. Tarifvertrag vom 26. Mai 1992 zur Aufhebung des Tarifvertrages über eine Zulage an Auszubildende
2. Änderungstarifvertrag Nr. 52 zum MTL II am 25. 4. 1992
3. Änderungstarifvertrag Nr. 53 zum MTL II vom 13. Februar 1993
4. Monatslohnstarifvertrag Nr. 21 zum MTL II vom 13. Februar 1993
5. 31. Änderungstarifvertrag vom 13. Februar 1993 zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer (Pkw-Fahrer-TV L)
6. Änderungstarifvertrag Nr. 14 vom 13. Februar 1993 zum Tarifvertrag über die Lohnzuschläge gemäß § 29 MTL II (TVZ zum MTL)

mit der Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVöD)

7. Vergütungstarifvertrag Nr. 26 zum BAT für den Bereich des Bundes und der TdL am 23. 3. 1991
8. Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 14 für Auszubildende bei Bund und Ländern am 23. 3. 1991

mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands (GÖD).

II.

Die Tariftgemeinschaft deutscher Länder hat nachstehenden Anschlußtarifvertrag abgeschlossen:

1. Anschlußtarifvertrag zum Änderungstarifvertrag Nr. 6 vom 26. Juni 1990 zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte am 28. Dezember 1993

mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft.

Ausführungsbehörde für Unfallversicherung des Landes Nordrhein-Westfalen

Bekanntmachung

Betr.: Dritte öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung

Die dritte öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung der Ausführungsbehörde für Unfallversicherung des Landes Nordrhein-Westfalen in der 8. Wahlperiode findet am

T. 6. Mai 1994

im Senatssaal der Universität Münster, Schloßplatz 2,
48149 Münster, statt.

Beginn der Sitzung: 9.30 Uhr

Düsseldorf, den 1. März 1994

Vorsitzender
der Vertreterversammlung
Vallentin

– MBl. NW. 1994 S. 366.

Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569